

Satzung

§1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- Ziffer 1: Der Verein führt den Namen:
„Karnevalsgesellschaft Hetdörper Mädsche un Junge vun `93 e.V.“
und ist im Vereinsregister eingetragen.
Im Folgenden wird die Bezeichnung KG HMJ verwendet.
- Ziffer 2: Sitz des Vereins ist: D-51371 Leverkusen (Hitdorf)
Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis 31. März des Folgejahres
- Ziffer 3: Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich den Zweck:
- a) Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalsbrauchtums
 - b) Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und Karnevalsumzügen
 - c) Förderung und Unterstützung der Heimatpflege im Heimatgebiet
 - d) Ständige Kontaktpflege zu in- und ausländischen karnevalistischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen
- Ziffer 4: Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Mitglieder

- Ziffer 1: Die Mitgliedschaft im Verein kann jede unbescholtene Person erwerben.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
Jugendliche haben kein Stimmrecht.
- Ziffer 2: Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.

Ziffer 3: Personen und Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ziffer 4: Die KG HMJ organisiert die Kinder- und Jugendtanzgruppe „Die Ströppcher der HMJ“ und die „Tanzgarde“ in eine gemeinsame Abteilung des Gesamtvereins (im Folgenden als Tanzgarde der HMJ bezeichnet). Weiterhin bildet die „Hitdorfer Fährgarde“ eine Abteilung der KG HMJ.

- 1.) Der/Die Abteilungsleiter(in) wird von der Abteilung gewählt, in der JHV bestätigt, und gehört dann dem erweiterten Vorstand der HMJ an.
- 2.) Den jährlichen Zuschuss von der KG „HMJ“ an die Abteilungen legt der geschäftsführende Vorstand im Benehmen mit der betroffenen Abteilung fest.
- 3.) Die Abteilungen können Spenden, auf ein besonders dafür einzurichtendes Konto, entgegennehmen, Kontoinhaber ist die KG Hetdörper Mädchen und Junge von `93 e.V. mit Zusatz des Abteilungsnamens.
- 4.) Die KG Hetdörper Mädchen und Junge muss für diese Spenden Spendenquittungen ausstellen.
- 5.) Die Abteilungen arbeiten ansonsten wirtschaftlich eigenständig, der jeweilige Abteilungsvorstand berichtet darüber jährlich bei der Mitgliederversammlung der KG HMJ.
- 6.) Überschüsse der entsprechenden Abteilung sind zum Ende des Geschäftsjahres der KG Hetdörper Mädchen und Junge von `93 e.V. zur Verfügung zu stellen. Eine zweckgebundene Rücklage für die Abteilung muss durch den Vorstand der KG Hetdörper Mädchen und Junge von `93 e.V. beschlossen werden (z.B. für neue Kostüme).
- 7.) Auftritte erfolgen im Namen der KG Hetdörper Mädchen und Junge von `93 e.V., die Termine werden vorher mit dem verantwortlichen Auftrittskordinator abgestimmt.
- 8.) Über die vor und während der Auftritte zu tragende Bekleidung entscheidet die Abteilung selbst.
- 9.) Über abteilungsinterne Veranstaltungen entscheidet die Abteilung selbst.
- 10.) Über die Anzahl der Aktiven bestimmt die Abteilungsleitung selbst.

§ 3

Rechte der Mitglieder

Ziffer 1: Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu. Sie können die in § 6 festgelegten Rechte ausüben, Anträge stellen, sowie Wünsche und Anregungen vortragen.

Ziffer 2: Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

- Ziffer 1: Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- Ziffer 2: Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils spätestens bis 2 Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen.
- Ziffer 3: Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch erklärten Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich (Brief oder E-Mail) an den Vorstand erfolgen kann;
 - b) durch Ausschluss
- Ausschlussgründe sind:
- 1. grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse;
 - 2. durch bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums oder des Vereins, schädigendes Verhalten;
 - 3. Nichterfüllung der Beitragspflichten nach vorausgegangener zweimaliger Anmahnung.
- Ziffer 4: Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands. Gegen diesen Bescheid besteht das Recht des Einspruchs innerhalb von 4 Wochen an die nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) erweiterter Vorstand

§ 6

Die Jahreshauptversammlung

Ziffer 1: Die Jahreshauptversammlung ist Organ des Vereins.
sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Gegen deren Beschlüsse und Entscheidungen ist ein Einspruch nicht möglich.

Ziffer 2: a) Die Jahreshauptversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden spätestens 2 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
Sie sollte bis 30.6. eines Jahres stattgefunden haben.
Die Einladung hat schriftlich (Brief oder E-Mail) zu erfolgen.

b) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vereinsvorsitzenden einzureichen.

c) Anträge, die später als 8 Tage vor der Versammlung eingehen oder während der Jahreshauptversammlung gestellt werden, sind zuzulassen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.

Ziffer 3: Der Jahreshauptversammlung obliegen:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden;
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer;
- c) die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- e) die Wahl des Vorstandes;
- f) die Bestellung von zwei Kassenprüfern und einer Ersatzperson, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen;
- g) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages;
- h) die Beschlussfassung über Einsprüche gegen den vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Ausschluss eines Mitglieds gem. § 4, Zif. 3, Abs.b;
- i) Anträge

Ziffer 4: Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt.
Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

Ziffer 5: Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen grundsätzlich einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ziffer 6: Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf 8 Tage verkürzt werden.

§ 7

Der Vorstand

Ziffer 1: Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der 2. Vorsitzenden
dem/der Schatzmeister(in)

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

dem/der Schriftführer(in)
dem/der Zugleiter(in)
dem/der Abteilungsleiter(in) der Tanzgarde der HMJ
dem/der Abteilungsleiter(in) der Hitdorfer Fährgarde
den Beisitzern

Ziffer 2: Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister, wobei entweder der Vorsitzende gemeinschaftlich mit dem 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister, oder im Falle der Verhinderung oder Ausscheiden des 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinschaftlich den Verein vertreten.

Ziffer 3: Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.

Ziffer 4: Vorstandbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Ziffer 5: Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlperiode aus, ist in der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
Für die Zwischenzeit wird vom geschäftsführenden Vorstand eine Ersatzperson bestellt.
Dem geschäftsführenden Vorschlag obliegt die Führung des Vereins, sowie die Durchführung der von der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens, sowie Erlass von Nebenordnungen.

- Ziffer 6: Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung, und die Sitzung des Vorstands ein.
- Ziffer 7: Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
- Ziffer 8: Die Tätigkeit des Vorsitzenden und der sonstigen Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich, jedoch können Kosten erstattet werden.

§ 8

Schlussbestimmungen

- Ziffer 1: Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch 4 Liquidatoren, die von der über die Auflösung des Vereins beschließenden Versammlung zu bestellen sind. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, aufgeteilt nach der Anzahl der betreuten Kinder, den in Leverkusen-Hitdorf ansässigen Kindergärten (AWO-Kindertagesstätten, Ringstraße, katholischer Kindergarten St. Josef, Kocherstraße) zu, mit der Zweckbedingung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendhilfe verwendet werden muss.
- Ziffer 2: Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB §§ 2 bzw. 55 ff. heranzuziehen.
- Ziffer 3: Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, sowie sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.